Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **07.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

allein zu pflegen und zu fördern vermag. Die Pflegemütter erhalten die gleiche Anleitung durch die Heilpädagoginnen des Zentrums; sie werden für ihre Arbeit entschädigt und stehen in einem Vertrag. Schließlich können die Kinder zur intensiveren Beobachtung und Förderung auch einige Zeit in ein zum Zentrum gehörendes Heim plaziert werden.

Wer sich über unsere Frühberatungsdienste in der Schweiz näher orientieren möchte, kann bei jeder kantonalen Pro Infirmis-Beratungsstelle oder beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telephon 01/32 05 31 ein ausführliches Merkblatt bestellen.

Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

(sda) Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus und Dokumentationsstelle über die Drogenabhängigkeit (SAS, Lausanne) befürwortet in einer Sonderausgabe ihres Informationsblattes eine *zusätzliche Steuerbelastung in der Höhe von 10 Prozent* der Gesamtausgaben für Tabakwaren und alle alkoholischen Getränke, deren Erträgnisse der Krankenversicherung zuzuleiten wären. Sie verspricht sich davon zusätzliche Einnahmen von jährlich etwa 500 Millionen Franken, was ungefähr den heutigen Leistungen der öffentlichen Hand für die Krankenkassen entspreche.

Die SAS glaubt nicht, daß bei einer Steuererhöhung der Konsum und damit die Steuererträgnisse zurückgehen werden, und findet entsprechende Befürchtungen «leider nicht sehr aktuell». Solange die Alkoholsteuern nicht stärker ansteigen als das Realeinkommen der Bevölkerung, sei *keine konsummindernde Wirkung* zu erwarten. Sogar bei Gin und Whisky, wo man den Ansatz um 73 Prozent heraufgesetzt habe, sei der Import in der betreffenden Periode nur um 5 Prozent gesunken. Zudem sei die fiskalische Belastung von Tabak und Alkoholika in der Schweiz noch immer verhältnismäßig niedrig.

[Was auch unsere Meinung ist. Der Staat soll das Geld dort holen, wo es wirklich vorhanden ist. Wir kommen auf die Angelegenheit zurück. *Red.*]

Rechtsentscheide

Von der Strafbarkeit der Kindsmißhandlungen

Höchstrichterliche Präzisierungen zum Gesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 134, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt denjenigen unter Strafe, der ein Kind von weniger als 16 Jahren in seiner Pflege oder Obhut hat und es so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung erleidet oder schwer gefährdet ist. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte Gelegenheit, die Auslegung dieser Bestimmung wieder einmal zu überprüfen. Dabei wurde bestätigt, daß die Strafbarkeit einer bloßen Gesundheits- oder Entwicklungs-Gefährdung erst eintritt, wenn ein